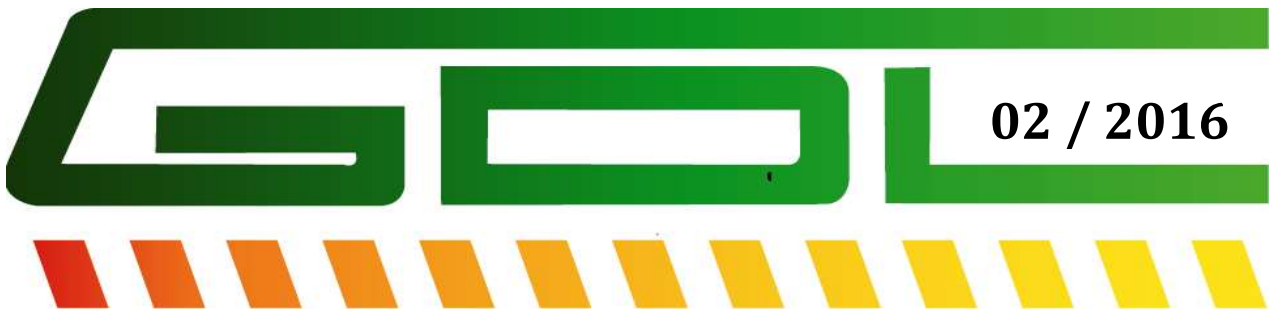




REGional

Liebe Leserinnen und Leser,

„Nach den Gesprächen ist vor den Gesprächen.“ So oder ähnlich könnte man das Treffen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern beschreiben, das am Mittwoch, den 20. Januar 2016 in Berlin Lichtenberg stattfand. Auch wir waren vor Ort.

Grundsätzlich begrüßen wir solche Gesprächsrunden, bei denen sich der Arbeitgeber mit seinen Angestellten über Probleme in dem jeweiligen Verkehrsbetrieb auseinandersetzt. Das große Thema um das es ging, hieß „Hamburgverkehr“. Da das eigenwirtschaftliche Betreiben auf der Strecke Berlin-Hamburg-Berlin, laut Arbeitgeber noch immer nicht die gewünschten Gewinne einbringt, möchte der Arbeitgeber gern an den Stellschrauben „Produktivität und Kosten“ drehen. Aus wirtschaftlicher Sicht, ist dies völlig nachvollziehbar. Jedoch nicht auf Kosten der Tf, wenn damit zusätzlich gegen geltende Tarifverträge verstoßen werden soll. Dieser Meinung waren über 40 befragte!!! Lokführer, die nach Hamburg fahren. Und dies wurde dem Arbeitgeber auch so gesagt.

Jener hatte seinerseits jedoch bereits bei metronom angefragt, ob diese Leistungen für DB Regio Nordost erbringen könnten.

Mit dem Wegfall der Dispo-Lok, die einen Großteil der wirtschaftlichen Kosten ausmachte, kommen wir der „Schwarzen Null“ schon ein großes Stück näher.

Nach einer heftigen Debatte zwischen den beiden Parteien und dem Einwurf der Arbeitnehmer, dass es ein Leitbild der DBAG gäbe, konnte man sich darauf einigen gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Vor allem ist für uns nicht nachvollziehbar, dass es in einem Konzern nicht möglich sein soll, Unterstützung vom Fernverkehr für die Erbringung einer notwendigen Leistung zu erhalten. Bis zum Fahrplanwechsel 2015/16 hat dies auch funktioniert. Wir haben dem Arbeitgeber einige Vorschläge zur Lösung nach geltenden Tarifverträgen unterbreitet und werden sehen in welche Richtung die Reise geht.

Wir wissen wer wir sind und woher wir kommen. Und wir sind streitbar. Doch genauso wissen wir, dass Gespräche helfen Eskalationen zu vermeiden.

Das Team vom GDL REGional

Beim Betriebsrat nachgefragt

Ich bin KiN, brauche ich eigentlich einen Kontrollausweis oder genügt der Konzernausweis?

Nein, der Konzernausweis genügt nicht. Dieser erklärt nur, dass du Mitarbeiter/in im Konzern Deutsche Bahn AG bist.

Um zu erklären, warum du einen Prüfausweis benötigst, müssen wir an dieser Stelle ausholen.

Der VBB schreibt in seinen Beförderungsbestimmungen §3 Abs. 3 vor, dass das **Betriebspersonal** über den Ausschluss von Personen entscheidet, ebenso wie es das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen (VU) ausübt. Als Betriebspersonal gelten in diesem Fall alle Personen, die vom VU zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragt wurden. Sicherlich könnte diese Beauftragung auch mündlich erfolgen; nur wo bliebe da die Nachweismöglichkeit, bspw. vor Gericht wegen einer Fahrpreisnacherhebung und Erschleichen von Leistungen? Jeder Anwalt könnte somit Klagen gegen seine Mandanten abschmettern; er müsste halt nur die richtigen Fragen an die Zeugen stellen. Mitarbeiter ohne Prüfausweis auf den Zug zu stecken, kann den AG teuer zu stehen kommen: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als im Unternehmen Verantwortlicher entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 Tarife nicht oder nicht in der dort vorgeschriebenen Weise aufstellt oder entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 Tarife **gegenüber jedermann nicht in gleicher Weise anwendet.**“ (§ 28 (1) Pkt. 4 Allgemeines Eisenbahngesetz)

(2) **Die Ordnungswidrigkeit kann** in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, **in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.** (§ 28 (2) AEG)

Nur der Prüfausweis berechtigt zur Kontrolle von Fahrscheinen, der Geltendmachung des EBE, Aussprache von Ordnungsanweisungen, Ausübung des Hausrechts und zu berufsbedingten Fahrten.

Notfalls kann der Arbeitgeber ein Schreiben verfassen, unterschreiben und dir mitgeben.

Dies kann vorübergehend einen Prüfausweis ersetzen.

Leider ist der Prüfausweis nicht vom EBA gefordert, doch dient er wie bereits geschrieben der rechtlichen Absicherung zur Erfüllung der Aufgaben des Unternehmens DB Regio Nordost.

Wie viele Stunden Dienstunterricht muss ich im Jahr als Mitarbeiter im Bahnbetrieb absolvieren?

Die genauen Zeiten wie viele Stunden jeder Betriebseisenbahner bringen muss, sind in der Richtlinie 046.1301 hinterlegt. Für den „Laien“ genügt es zu wissen, dass die Anzahl der Stunden auch in den Betrieblichen Weisungen hinterlegt sind.

Pro Kalenderjahr ist dieses gewisse Soll zu bringen. Auch die Begleitfahrten zählen hierzu, genauso wie die Begleitung der KiN/B beim Rangieren.

Wird bis zum Jahresende nicht das Jahresstundensoll erreicht, so muss doch wenigstens ein Teil durchgeführt worden sein. Der versäumte Teil **muss** dann bis Ende Februar des folgenden Jahres absolviert sein. Geschieht dies nicht, so **ruht** die „Einsatzurlaubnis als Betriebseisenbahner“, bis die versäumte Fortbildung nachgeholt ist.

Somit gilt also auch für alle KiN, denen das B genommen wurde, dass sie wieder als KiN/B eingesetzt werden können, sobald ihre Fortbildungen absolviert wurden und die Untersuchung beim Bahnarzt erfolgte.

Für alle, die Angst vor der LEK haben, Ihr braucht nur 70 Prozent der Gesamtpunkte erreichen und es darf keine betriebsgefährdende Antwort gegeben werden.

Informationen aus der JAV

Wie darf ich als Azubi unter 18 Jahren bei der Deutschen Bahn überhaupt arbeiten?

Zu unterscheiden ist zwischen Arbeitszeit bzw. Ausbildungszeit und Schichtzeit.

Ausbildungszeit bzw. Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne Ruhepausen. Die Schichtzeit enthält zusätzlich die Ruhepausen.

Als Azubi bei der Deutschen Bahn darf die eigene Ausbildungszeit in einer Woche 38 Std. (§ 34 (1), Satz 1 NachwuchskräfteTV GDL) nicht überschreiten.

Laut § 8 (1) JArbSchG darf die maximale Ausbildungszeit am Tag 8 Stunden nicht überschreiten. Die Ausbildungszeit darf abweichend hiervon auf max. 8,5 Std. an

Werktagen verlängert werden, wenn an anderen Werktagen derselben Woche die Ausbildungszeit unter 8 Stunden liegt. (§ 8 (2a) JArbSchG)

Da wir ein mehrschichtiger Betrieb sind, dürft ihr im Zeitfenster von 6 - 23 Uhr arbeiten.

Pausenregelung:

- 30 min Ruhepause bei Ausbildungszeit 4,5 - 6 Std;

- 60 min Ruhepause bei Ausbildungszeit 6 - 8,5 Std

Als Pause gilt erst eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Wichtig: Zulagen dürfen ab dem ersten Lehrjahr geschrieben werden!

Aus den Ortsgruppen

Liebe Leserinnen, liebe Leser und Mitglieder,

in Vorbereitung auf die anstehenden Jahreshauptversammlungen möchten wir Euch bitten, Eure OG-Vorsitzenden oder Mitglieder der OG-Vorstände über realistische Wünsche zu den Tarifverhandlungen zu kontaktieren. Für jeden Wunsch, der bei den Tarifverhandlungen Berücksichtigung finden soll, ist zwingend ein Beschluss einer Ortsgruppe erforderlich.

Vielen Dank Euer GDL REGIONal - Team

Ortsgruppe Schöneweide:

Am 04. Februar 2016 wurde unser lieber Kollege Manfred Jahns auf dem Parkfriedhof in Berlin-Marzahn beigesetzt. Wir bedanken uns bei den vielen Kollegen, die Manfred Jahns die letzte Ehre erwiesen haben. Von den Hinterbliebenen sollen wir all denen einen recht herzlichen Dank aussprechen, die sich an der Spendenaktion beteiligt haben.

Unsere Jahreshauptversammlung findet am 15. März 2016 um 16:00 Uhr im Sportlerheim am Betriebsbahnhof Schöneweide statt.

Am 10. März 2016 um 16:00 Uhr findet im ehemaligen Bahnbetriebswerk Schöneweide, im Ringlokschuppen die Ortsjugendversammlung der OG Schöneweide statt.

Solltet Ihr Fragen bezüglich den Themen oder der Anfahrt haben, könnt Ihr Euch sehr gerne bei Michael Braatz unter: 0174 1929 421 melden.

Über eine Rückmeldung zur Teilnahme würde sich Michael Braatz sehr freuen.

Ortsgruppe Pankow:

Am 28.04.2016 um 10:00 findet ein Besuch der Berliner Unterwelten statt. Bitte rechtzeitig anmelden! (11€ Vorkasse) Und am 25.05. wollen wir mit den Motorrädern durch die Gegend knattern. Ziel und andere Details folgen später. Einen Kalendervermerk könnt ihr euch aber schon mal machen.

Ortsgruppe Neuruppin:

Die Ortsgruppe Neuruppin führt am Montag, den 07.03.2016 ihre

Jahreshauptversammlung durch. Treffpunkt ist um 17:00 Uhr im Hot Spot Bowling Neuruppin.

Fragen & Antworten

Was muss ich bei Krankheit beachten, benötige ich immer einen Krankenschein?

Der BasisTV der EVG und alle Haustarifverträge der GDL (LfTV, ZubTV...) schreiben in §12 Arbeitsbedingungen:

(6) Sind Arbeitnehmer an der Arbeitsleistung verhindert, so haben sie dies ihrem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

Das bedeutet, dass die Meldung einer Erkrankung zeitnah zu erfolgen hat (auch im Urlaub). Dabei genügt zuerst einmal die telefonische Meldung an den Arbeitgeber. Bei Fahrpersonalen ist dies die zuständige Leitstelle, zu Bürozeiten der zuständige Personaldisponent („Dienstregler“).

Für stationäres Personal ist der zu Informierende, je nach Bereich ebenfalls festgelegt. Tritt die Arbeitsunfähigkeit während des Dienstes auf, müssen Fahrpersonale abweichend hiervon die zuständige Transportleitung informieren, um mit ihr zusammen den weiteren Ablauf (z.B. Ablösung, Zugausfall...) abzustimmen.

Damit ist für den Arbeitnehmer schon das Wichtigste getan, ob der AN einen Arzt aufsucht oder nicht (außer bei Arbeitsunfällen) bleibt erst mal ihm überlassen.

Der §13 Krankheit/Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall schreibt weiter:

(1) „Sind Arbeitnehmer durch Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert und dauert die krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung voraussichtlich länger als 3 Kalendertage, so haben sie über § 12 Abs. 6 hinaus eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen. (Der Werktag, der dem Tag der Krankmeldung gem. §12 (6) folgt.) Der Arbeitgeber kann in begründeten Fällen bereits vom ersten Tag an die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.“ (Tag der Krankmeldung)

Fordert der AG die ärztliche Bescheinigung ab dem ersten Tag, so muss er dies dem Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Eintretens der Arbeitsunfähigkeit mitgeteilt haben.

Sollte Euer Hausarzt schon zu haben, wendet Euch unter 116 117 an den ärztl.

Bereitschaftsdienst. Diese Telefonnummer gilt bundesweit.

Niemand muss irgendeinen Vorgesetzten fragen, ob er einen „Karenztag“ nehmen darf, weil er ein gesundheitliches Problem hat.

Dem Arbeitgeber braucht auch nur mitgeteilt werden, dass man arbeitsunfähig ist, nicht die Art der Erkrankung, sofern es sich nicht um einen Arbeitsunfall handelt.

In der nächsten Ausgabe werden wir Euch über die Entgeltfortzahlung bei Krankheitsfall informieren.

Liebe Leserinnen und Leser,

die vielen Zusprüche Eurerseits zu unserem GDL REGIONal ehren uns sehr.

Als kleines Dankeschön möchten wir Euch deshalb anbieten die folgenden Ausgaben bereits 1 Tag vor Erscheinen als pdf zuzusenden. Somit verpasst Ihr garantiert keine Ausgabe. So Euch die Idee gefällt, wendet Euch bitte per Email an:

d.ratzlaff@gmx.de oder kempter-ronald@t-online.de

Gebt bitte im Emailbetreff „Abo GDL REGIONal“ an. Der Datenschutz wird gewahrt. Natürlich könnt Ihr wie immer auch auf diesem Wege Eure Anregungen, Fragen, Meinungen oder Proteste an uns richten. GDL REGIONal - Was sonst?